

Anordnung Nr. 2*
über die Allgemeinen Liefer- und Leistungs-
bedingungen für Zementausrüstungen.

Vom 17. November 1958

Auf Grund des § 95 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird zur Änderung der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für Zementausrüstungen — Anlage zur Anordnung vom 10. Juli 1957 über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für Zementausrüstungen (GBl. II S. 244) — im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen erhält folgende Fassung:

„Die nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für sämtliche auf Grund des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) über die Lieferung von Zementausrüstungen geschlossenen Verträge.“

§ 2

Die Absätze 2 und 3 des § 3 der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen werden gestrichen*

§ 3

Der § 4 der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen erhält folgende Fassung:

„Die Berechnung der Lieferung, Leistung und Verpackung erfolgt nach den hierfür geltenden Preisordnungen bzw. nach den jeweils gültigen Preisbewilligungen.“

§ 4

Im § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen werden die Worte „... unter Ausschluß weiterer Ansprüche ...“ und im gleichen Absatz unter Buchst. a der letzte Satz gestrichen.

§ 5

Der § 10 der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen wird gestrichen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. November 1958

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. n 1957 S. 244)

Anordnung
über die Auflösung des VEB Vordruck-Leitverlag
Magdeburg.

Vom 18. November 1958

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Vordruck-Leitverlag Magdeburg wird mit Wirkung vom 30. September 1958 als juristisch selbständiger Betrieb aufgelöst.

§ 2

(1) Die vom VEB Vordruck-Leitverlag Magdeburg mit Vordrucken belieferten Bedarfsträger werden den VEB Vordruck-Leitverlag Berlin und Osterwieck zugewiesen. Die Verteilung regelt die WB Verlage.

(2) Die Planaufgaben des aufgelösten Betriebes werden Bestandteil der Pläne der übernehmenden Betriebe.

§ 3

Die VEB Vordruck-Leitverlag Berlin und Osterwieck sind für die übernommenen Planaufgaben und Bedarfsträger Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes.

§ 4

Die Schlußbilanz zum 30. September 1958 wird vom VEB Vordruck-Leitverlag Magdeburg aufgestellt.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 30. September 1958 in Kraft.

Berlin, den 18. November 1958

Der Minister für Kultur

I. V.: A b u s c h
Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung
über das Statut des VEB DEUTBANS,
Internationale Spedition und Befrachtung.

Vom 22. November 1958

§ 1

Auf Grund der Zusammenlegung der Transportunternehmen des Außenhandels wird für den VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung, nachstehendes Statut (Anlage) erlassen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut des VEB „DEUTRANS“* Internationale Spedition, vom 8. Januar 1954 (ZBl. S. 29) außer Kraft.

Berlin, den 22. November 1958

**Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

R a u
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates